

## **Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz eines Laubgehölzes mit vorgelagerter Buckelwiese bei Salzdorf als Landschaftsbestandteil**

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist der mesophile Laubwald nordöstlich von Salzdorf mit seinen Quellen und der im Westen vorgelagerten Buckelwiese mit dem daran anschließenden Feldgebüsch. Das in § 3 beschriebene Gebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des Schutzgebietes ist es, den mesophilen Laubwald mit seinen Quellen sowie der im Westen vorgelagerten Buckelwiese mit dem anschließenden Feldgebüsch als ökologisch besonders wertvollen Bereich des Salzdorfer Tales und als Lebensraum für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu verbessern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

### **§ 3 Umfang des Schutzgebietes**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Größe von ca. 1,4 ha umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 973, Gem. Götzdorf (Teilfläche); Fl.Nr. 974/2, Gem. Götzdorf; Fl.Nr. 242, Gem. Berg (Teilfläche); Fl.Nr. 241, Gem. Berg (Teilfläche); Fl.Nr. 974, Gem. Götzdorf (Teilfläche).
- (2) Für die genaue Abgrenzung des Gebietes ist ausschließlich die anliegende Karte vom 04.12.1991 (M = 1 : 5000), die Bestandteil dieser Verordnung ist, maßgeblich. Als Abgrenzung gilt der Innenrand der Grenzlinie.

### **§ 4 Verbote**

Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere:

- a) Feuchtflächen zu drainieren;
- b) die geschützten Flächen zu düngen oder mit Pestiziden zu behandeln;
- c) die Umwandlung von Grünland in Ackerland;
- d) die geschützten Flächen zu befahren, ausgenommen davon sind die Nutzungsberechtigten bei der Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der ordnungsgemäßen Imkerei sowie notwendige Fahrten im Rahmen von Pflegemaßnahmen;
- e) Gehölze zu beseitigen oder in ihrer Artenzusammensetzung zu verändern;
- f) Pflanzen oder Tiere zu entnehmen oder einzubringen;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- i) die Wiesenflächen mehr als zweimal im Jahr zu mähen. Frühester Zeitpunkt für die erste Mahd ist der 20. Juni, für die zweite Mahd, der 20. August.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

- a) die zur Erhaltung der geschützten Flächen von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 4 a), b), c) und i);
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
- d) die plenterartige Nutzung der Gehölzbestände;
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der geschützten Flächen hinweisen;
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist;
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, unter Widerrufsvorbehalt oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen Art. 12 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder

- b) einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.